(ursprünglich gesperrt BIS ZUM 7. DEZEMBER 2017, 9.00 MEZ

<https://www.actu-environnement.com/media/pdf/news-30220-argumentaire-annulation-reautorisation-glyphosate.pdf>

**Warum die Verlängerung der Genehmigung der Kommission, Glyphosat auf den EU-Markt zu bringen, aufzuheben ist**

Gutachten erarbeitet von prof. Olivier De Schutter(olivier.deschutter@uclouvain.be) unter Mitarbeit von prof. Antoine Bailleux[[1]](#footnote-1)

**Am 27. November 2017 stimmten die EU-Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit im Berufungsausschuss des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Durchführungsverordnung zur Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat für einen Zeitraum von fünf Jahren zu. Die Durchführungsverordnung, die die Kommission am 12. Dezember 2017 auf der Grundlage dieser Genehmigung erlassen möchte, kann unmittelbar vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angefochten werden.[[2]](#footnote-2)**

**Das Europäische Parlament sowie die neun Mitgliedstaaten, die gegen den Vorschlag gestimmt haben, werden zur Nichtigkeitsklage gegen die Durchführungsverordnung aufgefordert. Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass jeder EU - Mitgliedstaat oder das Europäische Parlament unter anderem die Nichtigerklärung der vom Rat oder von der Kommission erlassenen Rechtsakte "wegen Unzuständigkeit, Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift, eines Verstoßes gegen die Verträge oder einer Rechtsnorm in Bezug auf ihre Anwendung oder einen Ermessensmissbrauch " anstreben kann. In dieser Stellungnahme wird ausgeführt, dass eine solche Nichtigkeitsklage aus mehreren Gründen gegen diese Durchführungsverordnung geltend gemacht werden sollte.**

1. **Hintergrund**
Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln[[3]](#footnote-3) schlug die Kommission vor, eine Durchführungsverordnung zu erlassen, mit der die Genehmigung für die Einfuhr von Glyphosat in die Gemeinschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren (für den Zeitraum vom 16. Dezember 2017 bis 15. Dezember 2022) zur Verwendung als Herbizid (im Folgenden "Entwurf einer Durchführungsverordnung") erneuert wird.

Dieser Vorschlag wurde am 27. November 2017 vom Berufungsausschuss gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, beschlossen.[[4]](#footnote-4) Der Berufungsausschuss wurde angerufen, nachdem der ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sich nicht auf einen früheren Vorschlag der Kommission einigen konnte, und dieser kam am 9. November 2017 zu einer nicht eindeutigen Stellungnahme (sante.ddg2.g.5 (2017)) (nur 14 Mitgliedstaaten (mit 36,95% der EU-Bevölkerung) stimmten bei dieser Gelegenheit für den Vorschlag der Kommission, 5 weitere Mitgliedstaaten enthielten sich (entspricht 30,79% der EU-Bevölkerung)).

In der Sitzung des Berufungsausschusses vom 27. November 2017 wurde der Vorschlag der Europäischen Kommission mit qualifizierter Mehrheit angenommen. 18 Mitgliedstaaten stimmten mit 65,71% der EU-Bevölkerung dafür: Bulgarien, Deutschland, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Irland, Spanien, Lettland, Litauen, Ungarn, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich. 9 Mitgliedstaaten stimmten dagegen (Belgien, Griechenland, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Luxemburg, Malta, Österreich und zusammen 32,26% der EU-Bevölkerung) und Portugal enthielt sich der Stimme (2,02% der EU-Bevölkerung).

Zu den Stimmen, die den Vorschlag der Kommission befürworteten, gehörte auch die Zustimmung des deutschen Landwirtschaftsministers Christian Schmidt. Diese Abstimmung hat die deutsche Regierung überrascht. Deutschland hatte sich in allen vorangegangenen Beratungen über Glyphosat in den vergangenen Monaten der Stimme enthalten, und die Koalitionspartner von Schmidts politischer Partei, der CSU, hatten sich öffentlich gegen die Erneuerung der Zulassung von Glyphosat ausgesprochen. Dieser plötzliche Meinungsumschwung war umso überraschender, als Deutschland als berichterstattender Mitgliedstaat für Glyphosat[[5]](#footnote-5) tätig war. Seine Position sollte daher auf festem wissenschaftlichem Boden stehen und nicht von Überlegungen im Rahmen einer kurzfristigen internen Wahl abhängen (– oder gar, wenn es schon um eine politische Dimension geht, ohne Mehrheit innerhalb der dt. Regierung bzw. ohne Mehrheit des dt. Bundestages zustande gekommen sein).

Die Entscheidung scheint auf starken Widerstand der Öffentlichkeit sowie des Europäischen Parlaments zu stoßen. Am 25. Januar 2017 wurde die Europäische Bürgerinitiative "Stop Glyphosate" registriert (ECI (2017) 000002). Sie forderte die Kommission auf, "den Mitgliedstaaten ein Glyphosatverbot, eine Reform des Pestizidgenehmigungsverfahrens und EU-weit verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden vorzuschlagen". Am 6. Oktober 2017 erhielt die Europäische Kommission die Einreichung der EBI offiziell, da zu diesem Zeitpunkt die Bürgerinitiative von 1.070.865 Bürgern aus mindestens 7 Mitgliedstaaten unterstützt wurde. (Außerdem unterzeichneten 116 879 Bürger nach diesem Stichtag die EBI, womit die Gesamtzahl der Unterzeichner auf 1 187 744 gestiegen ist).

Am 24. Oktober 2017 hat das Europäische Parlament eine Entschließung angenommen, in der es der Auffassung ist, dass "der Entwurf der Durchführungsverordnung der Kommission kein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt gewährleistet, das Vorsorgeprinzip nicht anwendet und Durchführungsbefugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 überschreitet".[[6]](#footnote-6)

Das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten, die den Vorschlag der Kommission ablehnen, sollten jetzt bereit sein, gegen die Durchführungsverordnung, die die Kommission auf der Grundlage der Abstimmung am 27. November 2017 erlassen wird, Nichtigkeitsklage zu erheben. Dies ist wichtig, um den Glauben der europäischen Öffentlichkeit an die Integrität der Entscheidungsfindung innerhalb der EU-Institutionen zu bewahren, die Gesundheit der Bevölkerung in Europa und die Umwelt zu schützen, wie es die europäischen Verträge verlangen.

1. **Gründe der Nichtigerklärung**
Insbesondere sechs Argumente würden die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung rechtfertigen.

**1. Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1107/2009**
Die Verordnung Nr. 1107/2009 wird aus zwei Gründen verletzt:
* Erstens soll mit der Verordnung sichergestellt werden, dass keine Pestizide zugelassen werden, außer sie haben keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (a).
* Zweitens soll es zum guten Funktionieren des Binnenmarktes beitragen (b).

Keine dieser beiden Bedingungen wird durch die Durchführungsverordnung erfüllt.

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1107/2009 gilt:

Die Rückstände der Pflanzenschutzmittel, die sich auf eine Anwendung in Übereinstimmung mit einer guten Pflanzenschutzpraxis und unter Berücksichtigung realistischer Verwendungsbedingungen beziehen, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

(a) Sie **dürfen keine schädlichen Auswirkungen** auf die menschliche Gesundheit, einschließlich der gefährdeten Gruppen, oder die Tiergesundheit, wobei bekannte kumulative und synergistische Wirkungen zu berücksichtigen sind, wenn die von der Behörde zur Bewertung solcher Wirkungen akzeptierten wissenschaftlichen Methoden zur Verfügung stehen, oder das Grundwasser haben;

(b) sie **dürfen keine unannehmbaren** **Auswirkungen** auf die Umwelt haben. (Betonung hinzugefügt)

Art. 4 Abs. 3 der Verordnung sieht ferner vor:

Pflanzenschutzmittel müssen als Folge der Verwendung entsprechend der guten Pflanzenschutzpraxis und unter der Voraussetzung realistischer Verwendungsbedingungen folgende Anforderungen erfüllen:
(...)
(b) Sie dürfen **keine sofortigen oder verzögerten schädlichen Auswirkungen** auf die Gesundheit von Menschen, einschließlich besonders gefährdeter Personengruppen, oder von Tieren — weder direkt noch über das Trinkwasser (unter Berücksichtigung der bei der Trinkwasserbehandlung entstehenden Produkte), über Nahrungs- oder Futtermittel oder über die Luft oder Auswirkungen am Arbeitsplatz oder durch andere indirekte Effekte unter Berücksichtigung bekannter Kumulations- und Synergieeffekte, soweit es von der Behörde anerkannte wissenschaftliche Methoden zur Bewertung solcher Effekte gibt — noch auf das Grundwasser haben.; ... (Betonung hinzugefügt)

Gemäß diesen Anforderungen sollten nur Pflanzenschutzmittel im Binnenmarkt zugelassen werden, die keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt haben, unabhängig von einer etwaigen Kosten-Nutzen-Analyse. Durch solche Kriterien wird Art. 4 der Verordnung Nr. 1107/2009 zu einer rechtlichen Verpflichtung, die bereits in Erwägungsgrund 24 der Präambel zum Ausdruck gebracht wurde: "Bei der Erteilung von Zulassungen für Pflanzenschutzmittel sollte das Ziel, die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt zu schützen, Vorrang haben vor dem Ziel, die Pflanzenproduktion zu verbessern "(Hervorhebung hinzugefügt).

Es ist eine unbestrittene wissenschaftliche Tatsache, dass Glyphosat zumindest einige schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier hat, obwohl die genaue Größenordnung eines solchen Schadens strittig bleiben könnte. In der Tat erkennt die Durchführungsverordnung der Kommission selbst das Vorliegen eines solchen Schadens an, indem sie die Mitgliedstaaten auffordert, "den Schutz des Grundwassers in gefährdeten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf eine nicht pflanzliche Verwendung; , den Schutz von gewerblichen und nicht-gewerblichen Anwendern, das Risiko zu terrestrischen Wirbeltieren und Nichtziel-Landpflanzen, das Risiko für die Vielfalt und das Auftreten von nicht- Ziel terrestrische Arthropoden und Wirbeltiere über trophische Interaktionen" und die "Minimierung der Verwendung von Glyphosat enthaltenden Pflanzenschutzmitteln (...) in den spezifischen Bereichen, die in Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 2009/128 /EG [vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden] aufgeführt sind."

Deshalb hat die Kommission durch die Erneuerung der Genehmigung eines Wirkstoffs, dessen schädliche Auswirkungen umfassend nachgewiesen sind (und dies auch anerkennt), die in Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen gebrochen.

1. Die Durchführungsverordnung verstößt auch gegen die Verordnung Nr. 1107/2009, insofern sie nicht zum Ziel dieser Verordnung, das gute Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, beiträgt.

Die Verordnung Nr. 1107/2009 soll durch Harmonisierung der Zulassung von Wirkstoffen und der Vermarktung von Pflanzenschutzmitteln zur Schaffung des Binnenmarktes beitragen. Die wichtigste Rechtsgrundlage ist daher Artikel 95 EG (jetzt Artikel 114 AEUV). Diese Verordnung stützt sich auch auf Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b) des EG-Vertrags, welche sich auf die gemeinsame Agrarpolitik und die Zuständigkeit der Europäischen Union im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie landwirtschaftliche Produktivität beziehen - doch sind das nur nebensächliche Anliegen.

Diese Feststellung wird durch das für den Erlass dieser Verordnung angewandte Verfahren (das so genannte Mitentscheidungsverfahren, nunmehr ordentliches Gesetzgebungsverfahren) bestätigt, das mit der Ausübung der Binnenmarktbefugnisse der Kommission korrespondiert. Maßnahmen in Bezug auf die GAP und das Gesundheitswesen wären nach anderen Verfahrensarten angenommen worden. Aus diesem Verfahrensweg ergibt sich, dass die Verfasser der genannten Verordnung der Auffassung waren, ihr "Schwerpunkt" sei das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes.

Die Durchführungsverordnung scheint diesem Hauptziel nicht zu entsprechen, da sie den Marktzugang von Glyphosat nur teilweise harmonisiert. Tatsächlich gemäß Artikel 14 der Verordnung 1107/2009, die auf die Bedingungen verweisen, die für die Zulassung eines Wirkstoffs gemäß der Verordnung verhängt werden kann (Art. 6), empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten insbesondere auf Folgendes achten : „auf den Grundwasserschutz in gefährdeten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf Anwendungen in Nicht-Kulturland, den Schutz von gewerblichen und nicht-gewerblichen Anwendern, das Risiko zu terrestrischen Wirbeltieren und Nichtziel-Landpflanzen, das Risiko für die Vielfalt und das Auftreten von nicht- Ziel terrestrische Arthropoden und Wirbeltiere über trophische Interaktionen;.. die Übereinstimmung der Vor-Ernte-Behandlung mit der guten landwirtschaftlichen Praxis. Die Anwendungsbedingungen sollten Maßnahmen gegebenenfalls zur Risikobegrenzung miteinschließen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Glyphosat enthalten, in spezifischen Bereichen, die in Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 2009/128 / EG aufgelistet sind, minimiert wird [vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden] ".[[7]](#footnote-7)

So überlässt es die Durchführungsverordnung den Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unter anderem das Grundwasser in gefährdeten Gebieten zu schützen; Schutz von gewerbliche und nicht gewerbliche Verwender; und um das Risiko für terrestrische Wirbeltiere und Nichtziel-Landpflanzen zu bewältigen. Auf diese Weise öffnet die Verordnung die Tür für die Annahme einer Vielzahl von nationalen (oder sogar subnationalen) Regulierungsregimen, die ihren Harmonisierungszweck aufheben würden.

Daher verstößt die Durchführungsverordnung gegen die Verordnung Nr. 1107/2009 insofern, da sie das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes nicht fördert.

**2. Verstoß gegen die Verpflichtung, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit zu gewährleisten**

Gemäß Artikel 9 AEUV "berücksichtigt die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politiken und Tätigkeiten die Anforderungen im Zusammenhang mit dem (...) Schutz der menschlichen Gesundheit". Artikel 12 AEUV heißt es ferner: " Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes wird bei der Festlegung und Durchführung der anderen Unionspolitiken und -maßnahmen Rechnung getragen“. Artikel 168 Absatz 1 AEUV sieht seinerseits vor, dass "bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt wird". Ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit ergibt sich auch aus Artikel 35 der Charta der Grundrechte.[[8]](#footnote-8)

Der Gerichtshof hat bestätigt, dass die EU - Organe "dem Vorsorgeprinzip Rechnung tragen müssen, wonach bei Unsicherheiten in Bezug auf das Bestehen oder das Ausmaß von Risiken für die menschliche Gesundheit Schutzmaßnahmen getroffen werden können, ohne dass darauf gewartet werden muss, dass die Realität und Ernsthaftigkeit dieser Risiken völlig offensichtlich werden. Wenn es unmöglich ist, die Existenz oder das Ausmaß des geltend gemachten Risikos aufgrund der Unzulänglichkeit, Unschlüssigkeit oder Ungenauigkeit der Ergebnisse der durchgeführten Studien mit Sicherheit zu bestimmen, sondern die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die öffentliche Gesundheit weiterhin besteht, sollte sich das Risiko materialisieren, dann rechtfertigt das Vorsorgeprinzip die Verabschiedung restriktiver Maßnahmen."[[9]](#footnote-9)

Die Entscheidung, die Zulassung von Glyphosat zu erneuern, stellt jedoch eine ernsthafte Bedrohung für die Gesundheit der Verbraucher in der Europäischen Union dar.

Im Jahr 2015 stufte die Internationale Agentur für Krebsforschung (IARC), die Krebsbehörde der Weltgesundheitsorganisation, basierend auf der Überprüfung von insgesamt rund 1000 Studien den Hauptbestandteil von Roundup, Glyphosat, als "wahrscheinlich krebserregend für den Menschen" ein. (Gruppe 2A, ein Ranking, das internationalen Standards entspricht, basierend auf der Stärke der verfügbaren wissenschaftlichen Beweise). Diese Klassifizierung wurde auf der Grundlage

* Einer "begrenzten Evidenz" von Krebs beim Menschen vorgenommen (aus Studien über die tatsächliche Exposition von Land- und Forstarbeitern, die dem Sprühnebel ausgesetzt waren, einschließlich Fallkontrollstudien, die nahelegen, dass Personen, die Glyphosat ausgesetzt waren, eine höhere Inzidenz für Non-Hodgkin-Lymphom hatten, eine seltene Art von Krebs, der nicht durch andere Pestizide erklärt werden konnte),
* Sowie "ausreichende Beweise" für Krebs bei Labortieren (aus zwei Fütterungsstudien von Mäusen mit "reinem" Glyphosat, die in beiden Studien Beweise für die Entstehung von seltene Krebsarten, von denen einige bösartig waren, brachten),
* und „starke Hinweise“ auf mechanistische Informationen in Bezug auf Karzinogenität (für Genotoxizität, d.h. Schädigung der DANN, und oxidativer Stress) sowohl für das "reine" Glyphosat- als auch für Glyphosat-Formulierungen.[[10]](#footnote-10)

Um die Unparteilichkeit seiner Überprüfung zu gewährleisten und aus Gründen der Transparenz hat der IARC-Ausschuss nur öffentlich zugängliche Studien aus wissenschaftlichen Zeitschriften und Regierungsquellen geprüft. In seiner Monographie 112 über Glyphosat, die am 11. August 2016 veröffentlicht wurde und deren Ergebnisse detailliert darlegt sind, bestätigte die IARC ihre Einstufung von Glyphosat als "wahrscheinlich krebserzeugend für den Menschen" und kam zu dem Schluss, dass "starke Hinweise vorliegen, dass die Exposition gegenüber Glyphosat oder Glyphosat-basierende Formulierungen - basierend auf Studien an Menschen in vitro und Studien an Versuchstieren - genotoxisch ist".[[11]](#footnote-11)

Anstatt die IARC-Ergebnisse als Ausgangspunkt zu nehmen, stützte sich die Kommission auf die Schlussfolgerungen der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA). Der Hauptunterschied zwischen der EFSA und der ECHA einerseits und der IARC andererseits besteht darin, dass die EFSA und die ECHA toxikologische Studien berücksichtigen, die Industriedaten beinhalten, die in der Öffentlichkeit nicht verfügbar sind ---- und in der Tat, das scheint die Hauptinformationsquelle zu bilden. Dagegen geht die IARC bei "epidemiologischen Studien, Krebs-Bioassays und mechanistischen und anderen relevanten Daten" davon aus, dass "nur Berichte, die in der öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Literatur veröffentlicht oder akzeptiert wurden, in der Überprüfung berücksichtigt werden. Dieselben Publikationsanforderungen treffen auch auf Studien zu, die vom IARC stammen, einschließlich der Meta-Analysen oder gepoolte Analysen, die von der IARC im Vorfeld einer Sitzung in Auftrag gegeben wurden (...). Berücksichtigt (vom IARC) bei der wissenschaftlichen Überprüfung werden auch Daten von öffentlich zugänglichen Berichten von Regierungsstellen, in Ausnahmefällen auch Doktorarbeiten und andere Materialien, die sich in einer Abschlussform befinden und öffentlich verfügbar sind".[[12]](#footnote-12)

Am 15. März 2017 vertrat der Ausschuss für Risikobewertung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur auf der Grundlage des Vorschlags des Bundesamtes für Arbeitsschutz / Bundesamt für chemische Stoffe[[13]](#footnote-13) die Auffassung, dass es keine Anhaltspunkte für die Verbindung von Glyphosat mit Krebs beim Menschen, basierend auf den verfügbaren Informationen, und dass Glyphosat nicht als eine Substanz klassifiziert werden sollte, die einen genetischen Schaden (Mutagen) verursacht oder die Fortpflanzung stört.

Diese Bewertung basiert, "abgesehen von den veröffentlichten Studien zu Glyphosat", auf "den Originalberichten der von der Industrie durchgeführten Studien" .[[14]](#footnote-14) Der Risikobewertungsausschuss der Europäischen Chemikalienagentur definiert sich zudem ausschließlich "über die Gefahreneinstufung von Stoffen“. Die Einstufung beruht ausschließlich auf den gefährlichen Eigenschaften des Stoffes. Sie berücksichtigt nicht die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber dem Stoff und berücksichtigt daher nicht die Expositionsrisiken."[[15]](#footnote-15) Bei der Beschreibung der Bewertung von Glyphosat betont die ECHA, dass "die Einstufung ausschließlich auf den gefährlichen Eigenschaften des Stoffes beruht. Risiko oder Exposition werden nicht berücksichtigt, da bei der Bewertung weder die verwendeten Mengen noch die Art der Verwendung bewertet werden. Solche Aspekte werden später im Rahmen weiterer Risikomanagementmaßnahmen bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer bestimmten Verwendung berücksichtigt. Beispielsweise ist die Verwendung von Glyphosat als Schädlingsbekämpfungsmittel in der Pflanzenschutzgesetzgebung geregelt, die wieder von der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) verwaltet (d.h. beurteilt) wird. "[[16]](#footnote-16)

Im Oktober 2015 gelangte die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zu dem Schluss, dass "Glyphosat wahrscheinlich keine krebserzeugende Wirkung auf den Menschen hat und die Evidenz keine Einstufung hinsichtlich seines kanzerogenen Potenzials gemäß EU-Verordnung unterstütze [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006] ". Diese Feststellung wurde auf der Grundlage eines Peer-Review der ersten Risikobewertungen getroffen, die das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), die zuständige Behörde des berichterstattenden Mitgliedstaats Deutschland, für den Pestizidwirkstoff Glyphosat durchgeführt hat. Offenbar wurden wesentliche Teile dieser Überprüfung einfach aus den von Monsanto bereitgestellten Dokumenten kopiert. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage der EFSA, dass sie "mehr Evidenz einschließlich zusätzlicher Schlüsselstudien bewertete, die von der IARC nicht berücksichtigt wurden", zutiefst unaufrichtig, da dies eher bedeuten würde, dass die von den unabhängigen Sachverständigen im Rahmen der IARC durchgeführten Bewertungen weniger umfassend seien; aus den genannten Gründen gelten diese aber im Gegenteil in der wissenschaftlichen Gemeinschaft bei weitem als zuverlässiger.[[17]](#footnote-17)

Die Ergebnisse der EFSA veranlassten 96 unabhängige Wissenschaftler, einen offenen Brief an die Europäische Kommission zu senden, in dem sie die Kommission aufforderten, die Ergebnisse der EFSA abzulehnen, weil sie "nicht die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse widerspiegeln".[[18]](#footnote-18) Es scheint auch, dass die Ergebnisse weitgehend auf Informationen beruhen, die von Monsanto bereitgestellt wurden, der Firma, die den Markt für Glyphosat-basierte Herbizide dominiert, mit ihrem Flaggschiff-Produkt Roundup. Wie das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 24. Oktober 2017 erwähnt, erzeugen die internen Dokumente von Monsanto bezüglich Roundup (dem von Monsanto produzierten Herbizid),--- und welche das Unternehmen im Rahmen eines Rechtsstreits in den USA von Klägern, die behaupten sie hätten Non-Hodgkin-Lymphom infolge der Exposition gegenüber Glyphosat entwickelt, hat freigeben müssen ---- „Zweifel an der Glaubwürdigkeit einiger – sowohl von Monsanto finanzierter als auch vermutlich unabhängiger – Studien aufkommen lässt, die zu den Nachweisen gehören, die von der EFSA und der ECHA zu ihrer Evaluierung der Sicherheit von Glyphosat herangezogen wurden; in der Erwägung, dass in dieser Hinsicht die Transparenz und öffentliche Verfügbarkeit wissenschaftlicher Studien sowie der Rohdaten, auf die sich diese Studien stützen, äußerst wichtig sind ".[[19]](#footnote-19)

Auf Ersuchen der Europäischen Kommission, dass die EFSA die potenziellen hormonschädigenden (endocrine disruptive) Eigenschaften von Glyphosat bewerte, legte die EFSA eine zweite Bewertung vor (am 17. August 2017 genehmigt und am 7. September 2017 veröffentlicht), in der sie zu dem Schluss kam, dass "das Gewicht der Beweise darauf hindeutet, dass Glyphosat aufgrund von Östrogen, Androgen-, Schilddrüsen- oder Steroidogenese keine endokrin wirksamen Eigenschaften aufweist; beurteilt anhand einer umfassenden Datenbank im Bereich der Toxikologie."[[20]](#footnote-20)

Die Bewertungen der EFSA und der ECHA sind sehr umstritten. Die Kommission erkennt dies an und stellt Folgendes fest:

Während bereits eine Vielzahl von Informationen zum Wirkstoff Glyphosat vorliegt, die zu der Schlussfolgerung geführt haben, dass die Zulassung des Wirkstoffs Glyphosat erneuert werden sollte, werden gegenwärtig zusätzliche Informationen zu Glyphosat im Vergleich zu anderen Wirkstoffen mit einer außergewöhnlich hohen Rate veröffentlicht. Daher sollten in der Zukunft bei der Entscheidung über die Dauer der Genehmigung von Glyphosat die Möglichkeiten der raschen Entwicklung von Wissenschaft und Technologie berücksichtigt werden, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Glyphosat eines der am häufigsten verwendeten Herbizide in der Union ist.[[21]](#footnote-21)

Das bedeutet jedoch das Gegenteil von dem, was hätte getan werden sollen. Angesichts der wissenschaftlichen Ungewissheit kann die richtige Einstellung nicht darin bestehen, absichtlich zu akzeptieren, dass die europäische Bevölkerung in Gefahr gebracht wird. Es soll von einem solchen Risiko abgesehen werden, bis alle Zweifel beseitigt sind und die Bedenken hinsichtlich der Toxizität der Produkte, die in den Verkehr gebracht werden sollen, überzeugend beantwortet werden. Dies ist nach dem oben genannten Vorsorgeprinzip erforderlich. Wie vom Gerichtshof bestätigt, wenn es sich als unmöglich erweist, das Vorhandensein oder das Ausmaß des erwarteten Risikos aufgrund der Unzulänglichkeit, Unschlüssigkeit oder Ungenauigkeit der Ergebnisse der durchgeführten Studien mit Sicherheit festzustellen, sondern die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Schadens für die öffentliche Gesundheit besteht, sollte das Risiko tatsächlich eintreten, dann rechtfertigt das Vorsorgeprinzip weiterhin die Annahme restriktiver Maßnahmen. "[[22]](#footnote-22) Es verstößt auch gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.[[23]](#footnote-23)

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Durchführungsverordnung Glyphosat zulässt, ohne dass in Bezug auf die Verwendung in Kombination mit Beistoffen Beschränkungen auferlegt werden, und dass die schrittweise Einstellung der Verwendung von Glyphosat nicht geplant ist. Mit anderen Worten: Trotz der ernsten Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen von Glyphosat auf die menschliche Gesundheit sind in der Durchführungsverordnung keinerlei Minderungsmaßnahmen enthalten. Dies beruht nicht auf Vorsicht, und es stellt keine vernünftige Verwaltung dar.

**3. Verstoß gegen die Forderung, ein hohes Umweltschutzniveau anzustreben**

Gemäß Artikel 11 AEUV „müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden“. Art. 191 Abs. 2 AEUV sieht außerdem vor, dass die „die Umweltpolitik der Union unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau abzielt“ und dass „sie auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruht". Das Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 besteht auch darin, "ein hohes Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt und das bessere Funktionieren des Binnenmarkts durch die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion" zu gewährleisten.

Trotz dieser eindeutigen rechtlichen Verpflichtungen scheint das Erfordernis, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, bei der Entscheidung, die Zulassung für die Inverkehrbringung von Glyphosat-Formulierungen zu erneuern, völlig außer Acht gelassen worden zu sein. Tatsächlich stellt die Verwendung von Glyphosat auch eine Reihe von Gefahren für die Umwelt dar, und obwohl einige Kontroversen bestehen bleiben, besteht die Anforderung nach Artikel 191 Absatz 2 AEUV darin, auf Maßnahmen zu verzichten, die der Umwelt Schaden zufügen könnten, selbst wenn die Sicherheit über einen solchen Schaden nicht absolut ist.

Gerade wegen der Umweltschäden, die beim Spritzen oder Sprühen von Herbiziden auf Basis von Glyphosat mit Luftfahrzeugen (Flugzeug oder. Hubschrauber) auf landwirtschaftlichen Nutzpflanzen entstehen könnten, wurde diese Praxis in der EU mit der Richtlinie 128/2009 verboten, außer unter sehr spezifischen Bedingungen[[24]](#footnote-24): in der Tat ist die Abtrift von Glyphosat auf nicht angepasste Nutzpflanzenarten weitgehend unvermeidlich, wenn aus der Luft gespritzt wird[[25]](#footnote-25). Studien haben ergeben, dass Pflanzen in einer gewissen Windrichtung geschädigt wurden, einschließlich von Symptomen der Pflanzen wie Chlorose der jüngsten Blätter, Nekrose, Wachstumsstörungen und Pflanzensterben innerhalb einer Woche nach der Exposition[[26]](#footnote-26). Eine Reihe weiterer Studien hat bestätigt, dass das Sprühen von Glyphosat-haltigen Herbiziden aus der Luft zu einer Drift des Produkts führt, die Nicht-Zielpflanzen schädigt[[27]](#footnote-27).

Die Umweltauswirkungen der Verwendung von Glyphosat-Formulierungen sind jedoch nicht auf die Praxis des Sprühens aus der Luft beschränkt. Der US Geological Survey (USGS) berichtet, dass Glyphosat aus landwirtschaftlichen Quellen transportiert wird und in anderen Ökosystemen weit verbreitet ist. Die USGS nahm zwischen 2003 und 2010 in 38 Staaten 3.732 Umweltproben an. Sie fanden heraus, dass Glyphosat in 59% von 470 Oberflächenwasserstandorten und 50% der Bodenstandorte nachgewiesen wurde[[28]](#footnote-28). Glyphosat kann ernste Umweltfolgen für aquatische Lebensräume haben[[29]](#footnote-29). Die Tatsache, dass Glyphosat von landwirtschaftlichen Betrieben in andere Böden und Ströme gelangen kann, kann zu schwere Auswirkungen auf die Umwelt führen. Guilherme, Gaivo, Santos & Pacheco (2010) stellen fest, dass die umfassende Anwendung von Monsantos Roundup in vielen aquatischen Ökosystemen nachgewiesen wurde und dass dessen Anwesenheit eine ernsthafte Bedrohung für Wasserorganismen darstellt. "Aufgrund seiner extensiven Nutzung wurde es in aquatischen Ökosystemen weithin nachgewiesen, was eine potenzielle Bedrohung für Nichtzielorganismen, einschließlich Fischen, darstellt.[[30]](#footnote-30)" Selbst eine kurzzeitige Exposition gegenüber Roundup kann langfristig negative Auswirkungen auf die Fortpflanzungssysteme von Fischen haben und die Wahrscheinlichkeit krebserregender Krankheiten bei Fischen zunehmen[[31]](#footnote-31). In ähnlicher Weise stellen Annett, Habiibi & Hontela (2014) fest, dass "die Schaffung von Glyphosat-toleranten Pflanzenarten die Nachfrage und die Verwendung dieses Herbizids deutlich gesteigert hat und auch das Expositionsrisiko zu anderen Arten erhöht hat,.. und dass akute Toxizität bei zahlreichen Fischarten als Folge der Glyphosat-Exposition auftritt.[[32]](#footnote-32)" In einer Reihe anderer Studien wurde ausführlich dokumentiert, dass Monsantos Glyphosat-haltige Herbizide aus dem Boden in Wasserquellen gelangen und Schäden bei wasserlebenden Arten verursachen kann[[33]](#footnote-33).

**4. Verletzung der Pflicht, alle relevanten Tatsachen des Einzelfalls sorgfältig und unparteiisch zu prüfen**
Die Gerichte der Europäischen Union sind der Auffassung, dass "insbesondere, wenn das Organ der Union über ein weites Ermessen verfügt, um zu überprüfen, ob es einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat", diese „verifizieren müssen, ob [das Organ] sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Fakten des Einzelfalls, Fakten, die die getroffenen Schlussfolgerungen unterstützen, geprüft hat."[[34]](#footnote-34).

Die Kommission hat nicht nachgewiesen, dass sie alle relevanten Fakten sorgfältig und unparteiisch geprüft hat. Insbesondere hat sie sich geweigert, die von der EFSA und der ECHA abgegebenen Bewertungen in Frage zu stellen, trotz der wichtigen Bedenken, die von der wissenschaftlichen Gemeinschaft hinsichtlich der Integrität dieser Bewertungen geäußert wurden, und obwohl die Beweise über die beträchtlichen Anstrengungen von Monsanto, die wissenschaftlichen Beweise zu manipulieren, vorliegen - insbesondere über das "Ghostwriting", d.h. durch die Bezahlung von Wissenschaftlern, damit diese von Monsanto erstellte Studien unterschreiben, und durch die Ermutigung der eigenen Mitarbeiter, die wissenschaftliche Debatte im Interesse des Unternehmens zu beeinflussen.[[35]](#footnote-35)

**5. Verletzung des Grundsatzes des institutionellen Gleichgewichts**
In seiner oben genannten Entschließung vom 24. Oktober 2017 vertrat das Europäische Parlament die Auffassung, dass im „Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission [Verlängerung der Genehmigung für die Inverkehrbringung von Glyphosat auf dem EU-Markt für einen Zeitraum von fünf Jahren] ... die vorgesehenen Durchführungsbefugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 überschritten werden "[[36]](#footnote-36).

Die Entscheidung, die Verwendung von Glyphosat erneut zu genehmigen, ist ein hochpolitisches Problem, das insbesondere ein ausgewogenes Verhältnis zwischen konkurrierenden wirtschaftlichen Interessen und Erwägungen der öffentlichen Gesundheit und des Umweltschutzes erfordert. In der Rechtssache C-355/10, Europäisches Parlament gegen Rat, hat der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt, dass "Bestimmungen, die zur Annahme politischer Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Unionsgesetzgebers fallen, erfordern, nicht delegiert werden können. Daraus folgt, dass die Durchführungsmaßnahmen wesentliche Elemente der Grundgesetze nicht ändern oder durch neue wesentliche Elemente ergänzen können. Die Feststellung, welche Elemente einer Sache als wesentlich einzustufen sind, ist nicht, wie der Rat und die Kommission geltend machen, allein für die Beurteilung des Unionsgesetzgebers maßgebend, sondern muss sich auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände stützen. In diesem Zusammenhang müssen die Besonderheiten und Besonderheiten des betroffenen Bereichs berücksichtigt werden.“[[37]](#footnote-37) Dies ist ein Punkt, der die Grundrechte der betroffenen Personen tiefgreifend berühren kann; und das bedeutet nach Ansicht des Gerichtshofs daher, dass die Beteiligung des europäischen Gesetzgebers erforderlich ist.[[38]](#footnote-38)

**6. Verstoß gegen Art. 11 Abs. 4 EUV, gegen den Grundsatz der Demokratie, gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit**
Schließlich fällt auf, dass der Vorschlag der Kommission für eine Durchführungsverordnung und die Annahme einer solchen Durchführungsverordnung nach der Abstimmung des Berufungsausschusses erfolgte, nachdem die Kommission offiziell die Europäische Bürgerinitiative "Stop Glyphosat" erhalten hat.

Wie das Gericht in seinem Urteil vom 10. Mai 2017 festgestellt hat, "sind die Vorschläge zu den Bürgerinitiativen alles andere als ein Eingriff in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren und Ausdruck einer wirksamen Beteiligung der Bürger der Europäischen Union am demokratischen Leben, ohne dass in den Verträgen vorgesehene institutionelle Gleichgewicht zu untergraben"[[39]](#footnote-39). Der EBI-Mechanismus, der nach Auffassung des Rechnungshofs" darin besteht, das demokratische Funktionieren der Europäischen Union zu verbessern, indem jedem Bürger ein allgemeines Recht auf Teilnahme am demokratischen Leben gewährt wird ", zielt insbesondere darauf ab, das Prinzip der Demokratie, das, wie es insbesondere in der Präambel des EU-Vertrags, in Art. 2 EUV und in der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union heißt, einer der Grundwerte der Europäischen Union ist "[[40]](#footnote-40).

Es widerspricht dem Grundsatz der guten Verwaltung, dem Grundsatz der Demokratie[[41]](#footnote-41) und Artikel 11 Absatz 4 EUV selbst, der die Europäische Bürgerinitiative einrichtet, einen Vorschlag zur Erneuerung der Zulassung von Glyphosat einzureichen, bevor auf die "Stop Glyphosat"-EBI angemessen reagiert wurde. Genauso wie eine Verweigerung der Registrierung einer EBI, kann die Annahme einer Maßnahme, kann die Annahme von einer Maßnahme, die implizit die Ablehnung der EBI darstellt, ohne klare Begründung, die eine Ablehnung der EBI rechtfertigen, nicht akzeptiert werden, da dies "die tatsächliche Ausübung des im Vertrag verankerten Rechts" untergräbt.[[42]](#footnote-42)

1. **Schlussfolgerung**

Es gibt ernsthafte Gründe zu der Annahme, dass der Einsatz von Herbiziden auf der Basis von Glyphosat die Gesundheit der europäischen Verbraucher weiter gefährdet und weitere Umweltschäden verursachen wird. Zwar wurde der Vorschlag der Kommission, die Genehmigung für die Inverkehrbringung von Glyphosat auf den Markt zu erneuern "angesichts der Tatsache, dass Glyphosat eines der am häufigsten verwendeten Herbizide in der Union ist" getroffen - ein Faktum, das festhält, dass Formulierungen mit Glyphosat bisher sehr häufig verwendet wurden – doch dies kann keinen triftigen Grund für eine solche Entscheidung darstellen. Die neuen Erkenntnisse, die sich sowohl auf die Gesundheitsrisiken von Glyphosat-basierten Formulierungen als auch auf die Umweltauswirkungen von Glyphosat-Spritzung sowie die Entscheidungsfindungsprozesse innerhalb der EFSA - einschließlich der manipulativen Praktiken von Monsanto - beziehen, hätten eine weitaus sorgfältigere Bewertung der Beweise durch die Kommission erforderlich gemacht. Und wenn Zweifel bestehen bleiben, hätten sie dazu führen müssen, dass die Erneuerung der Genehmigung verweigert wird, so wie es das Vorsorgeprinzip vorschreibt.

Das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten, die den Vorschlag abgelehnt hatten, die Zulassungen für das Inverkehrbringen von Glyphosatformulierungen zu erneuern (im Einklang mit ihren Stellungnahmen im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel und im Berufungsausschuss), sollten vor dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Nichtigkeitsverfahren einleiten.[[43]](#footnote-43) Diesen Klagen sollte ein Antrag an den Gerichtshofs beigefügt werden, einstweilige Maßnahmen zu gewähren, um weitere irreparable Schäden für die Betroffenen zu vermeiden[[44]](#footnote-44).

1. Übersetzung von J. Hoppichler, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Wien [↑](#footnote-ref-1)
2. 2 OJ L 309, 24.11.2009, p. 1. [↑](#footnote-ref-2)
3. 3 Available on: https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides\_glyphosate\_commission\_proposal\_revision4.pdf (last consulted on 3 Dec. 2017). [↑](#footnote-ref-3)
4. 4 The application of this procedure results from a combined reading of Article 79(3) of Regulation No. 1107/2009 and Article 13(1)(c) of Regulation No. 182/2011. As regards glyphosate, it is further detailed in Commission Regulation No. 1141/2010 of 7 December 2010 laying down the procedure for the renewal of the inclusion of a second group of active substances in Annex I to Councul Directive 91/414/EEC and establishing the list of those substances. [↑](#footnote-ref-4)
5. See Annex I of Commission Regulation No. 1141/2010. Slovakia was the co-rapporteur. [↑](#footnote-ref-5)
6. European Parliament resolution of 24 October 2017 on the draft Commission implementing regulation renewing the approval of the active substance glyphosate in accordance with Regulation (EC) No 1107/2009 of the European Parliament and of the Council concerning the placing of plant protection products on the market, and amending the Annex to Implementing Regulation (EU) No 540/2011, para. 1. [↑](#footnote-ref-6)
7. Proposal for a Commission Implementing Regulation renewing the approval of the active substance glyphosate in accordance with Regulation (EC) No 1107/2009 of the European Parliament and of the Council concerning the placing of plant protection products on the market, and amending the Annex to Implementing Regulation (EU) No 540/2011 (SANTE/10440/2017 Rev. 1 (POOL/E4/2017/10440/10440R1-EN.doc)). https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides\_glyphosate\_commission\_proposal\_annex4.pdf [↑](#footnote-ref-7)
8. According to Article 35 of the Charter, "A high level of human health protection shall be ensured in the definition and implementation of all the Union's policies and activities". [↑](#footnote-ref-8)
9. See judgment of 9 June 2016, *Pesce and Others*, Joined Cases C-78/16 and C-79/16, EU:C:2016:428, para. 47. See also Case C-236/01, *Monsanto Agricoltura Italia and Others* [2003] ECR I-8105, paragraph 111; judgment of 10 April 2014, *Acino AG v. Commission*, Case C-269/13 P, EU:C:2014:255, para. 57 ("in accordance with that principle, as interpreted by the Court’s case-law, where there is uncertainty as to the existence or extent of risks to human health, protective measures may be taken without having to wait until the reality and seriousness of those risks become fully apparent"); judgment of 17 December 2015, *Neptune Distribution*, C-157/14, EU:C:2015:823, paras. 81 and 82. [↑](#footnote-ref-9)
10. Kathryn Z Guyton, Dana Loomis, Yann Grosse, Fatiha El Ghissassi, Lamia Benbrahim-Tallaa, Neela Guha, Chiara Scoccianti, Heidi Mattock & Kurt Straif, on behalf of the International Agency for Research on Cancer Monograph Working Group, “Carcinogenicity of Tetrachlorvinphos, Parathion, Malathion, Diazinon, and Glyphosate,” 16(5) *Oncology* (2015) 490. [↑](#footnote-ref-10)
11. Available on: http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol112/index.php [↑](#footnote-ref-11)
12. Preamble to the *IARC Monographs (last updated in 2006), available from http://monographs.iarc.fr/ENG/Preamble/index.php.* [↑](#footnote-ref-12)
13. CLH report Proposal for Harmonised Classification and Labelling based on Regulation (EC) 1272/2008 (CLP Regulation), May 2016, available on: https://echa.europa.eu/documents/10162/9fb5d873-2034-42d9-9e53-e09e479e2612 (last consulted on 3 Dec. 2016). [↑](#footnote-ref-13)
14. See https://echa.europa.eu/-/glyphosate-not-classified-as-a-carcinogen-by-echa (last accessed on 3 Dec. 2017). [↑](#footnote-ref-14)
15. See https://echa.europa.eu/-/glyphosate-not-classified-as-a-carcinogen-by-echa (last consulted on 3 Dec. 2017) (emphasis by the European Chemicals Agency). [↑](#footnote-ref-15)
16. https://newsletter.echa.europa.eu/home/-/newsletter/entry/how-echa-is-assessing-glyphosate (last consulted on 3 Dec. 2017). [↑](#footnote-ref-16)
17. In a letter dated Feb. 5th, 2016, addressed by Christopher Wild, the Director of IARC, to Dr Bernhard Uhl, the Executive Director of EFSA, IARC formally requested that EFSA correct that misleading statement it had made about the work of IARC. The annex to the letter details other inaccuracies and misrepresentations about IARC's work made by EFSA. See https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/Letter\_from\_Dr\_Wild\_to\_Bernhard\_Url.pdf (last consulted on 4 Dec. 2017). [↑](#footnote-ref-17)
18. Christopher J. Portier, et al., Open letter: Review of the Carcinogenicity of Glyphosate by EFSA and BfR, 27 Nov. 2015, available at: https://www.efsa.europa.eu/sites/default/files/Prof\_Portier\_letter.pdf (last consulted on 3 Dec. 2017). [↑](#footnote-ref-18)
19. Preamble, para. K. : „in der Erwägung, dass das erklärte Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 „die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt und das bessere Funktionieren des Binnenmarkts durch die Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion“ ist“; [↑](#footnote-ref-19)
20. See http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.2903/j.efsa.2017.4979/epdf (last consulted on 3 Dec. 2017). [↑](#footnote-ref-20)
21. Preamble to the draft Implementing Regulation, para. 19. [↑](#footnote-ref-21)
22. Judgment of 10 April 2014, *Acino AG v. Commission*, Case C-269/13 P, EU:C:2014:255, para. 58; judgment of 17 December 2015, *Neptune Distribution*, C-157/14, EU:C:2015:823, para. 82. [↑](#footnote-ref-22)
23. Article 41 of the Charter of Fundamental Rights guarantees the right to a good administration, which imposes in particular "the obligation of the administration to give reasons for its decisions" (para. 2, a) and c)). [↑](#footnote-ref-23)
24. Directive 2009/128/EC of the European Parliament and of the Council of 21 October 2009 establishing a framework for Community action to achieve the sustainable use of pesticides, OJ L 309, 24.11.2009, p. 71 (see Art. 9 of the directive)*.* [↑](#footnote-ref-24)
25. KN Reddy, W Ding, RM Zablotowicz, SJ Thomson, Y Huang & LJ Krutz, Biological Responses to Glyphosate Drift from Aerial Application in Non-Glyphosate-Resistant Corn,” 66 *Pest Management Science* (2010) 1148. [↑](#footnote-ref-25)
26. Ibid. [↑](#footnote-ref-26)
27. See, e.g., SL Bird, DM Esterly & SG Perry, “Off-target Deposition of Pesticides from Agricultural Aerial Spray Application,” 25 Journal of Environmental Quality (1996) 1095; NW Buehring, JH Massey & DB Reynolds, “Shikimic Acid Accumulation in Field-grown Corn (Zea mays) Following Simulated Glyphosate Drift,” 55 Journal of Agricultural Food Chemistry (2007) 819; N Ballaloui, KN Reddy, RM Zablotowicz & A Mengistu, “Simulated Glyphosate Drift influences Nitrate Assimilation and Nitrogen Fixation in non Glyphosate-Resistant Soybean,” 54 Journal of Agricultural Food Chemistry (2006) 3357; IW Kirk, “Aerial Spray Drift from Different Formulations of Glyphosate,” 43 Trans ASAE (2000) 555; NJ Payne, “Spray Dispersal From Aerial Silivicultural Glyphosate Applications,” 12 Crop Protection (1993) 63; KN Reddy, RE Hoagland & ME Zablotowicz, “Effect of Glyphosate on Growth, Chlorophyll, and Nodulation in Glyphosate-Resistant and Susceptible Soybean (Glycine max) Varieties,” 2 Journal of New Seeds (2000) 37. [↑](#footnote-ref-27)
28. United States Geological Survey, Weed Killer is Widespread in the Environment, available at http://toxics.usgs.gov/highlights/2014-04-23-glyphosate\_2014.html (last visited 10 May 2016) (“Many studies indicate hat commercial glyphosate formulations can be more toxic than pure glyphosate due to the toxicity and/or action of additives, such as surfactants (detergents).”). [↑](#footnote-ref-28)
29. Ibid. [↑](#footnote-ref-29)
30. S Guilherme, I Gaivão, MA Santos & M. Pacheco “European Eel (Anguilla Anguilla) Genotoxic and Pro-Oxidant Responses Following Short-Term Exposure to Roundup®—a Glyphosate-Based Herbicide,” 25(5) *Mutagenesis* (2010)523. [↑](#footnote-ref-30)
31. Ibid. [↑](#footnote-ref-31)
32. Robert Annett, Hamid Habibi & Alice Hontela, “Impact of Glyphosate and Glyphosate-based Herbicides on the Freshwater Environment,” 34(5) *Journal of Applied Toxicology* (2014) 458. [↑](#footnote-ref-32)
33. *See, e.g.*, CL Achiorno, C de Villalobos & L Ferrari, “Toxicity of the Herbicide Glyphosate to *Chordodesnobilii* (Gordiida, Nematomorpha),” 71(10) *Chemosphere* (2008) 1816; WA Battaglin, DW Kolpin, EA Scribner, KM Kuivila & MW Sandstrom, “Glyphosate, other Herbicides, and Transformation Products in Midwestern Streams,” 41(2) *Journal of the American Water Resources Association* (2002) 323; OK Borggaard & AL Gimsing, “Fate of Glyphosate in Soil and the Possibility of Leaching to Ground and Surface Waters: A Review, 64(4) *Pest Management Science* (2008) 441; F Botta, G Lavison, G Courturier, F Alliot, E Moreau-Guigon, N Fauchon, B Guery, M Chevreuil & H Blanchoud, “Transfer of Glyphosate and its Degradate Ampa to Surface Waters Through Urban Sewerage Systems,” 77(1) *Chemosphere* (2009) 133; RB Bringolf, WG Cope, S Mosher, MC Barnhart & D Shea, “Acute and Chronic Toxicity of Glyphosate Compounds to Glochidia and Juveniles of *Lampsilis siliquoidea* (Unionidae),” 26 (10) *Environmental Toxicology Chemistry* (2007) 2094; JL Frontera, I Vatnick, A Chaulet & EM Rodriguez, “Effects of glyphosate and polyoxyethylenamine on growth andenergetic reserves in the freshwater crayfish *Cherax quadricarinatus* (Decapoda, Parastacidae),” 61(4) *Archives Environmental Contamination and Toxicology.* (2011) 590; CM Howe, M Berrill, BD Pauli, CC Helbing, K Werry & N Veldhoen, “Toxicity of Glyphosate-Based Pesticides to Four North American Frog Species,” 23(8) *Environmental Toxicology Chemistry* (2004) 1928; VC Langiano & CBR Martinez, “Toxicity and Effects of a Glyphosate-Based Herbicide on the Neotropical Fish,” 147 *Comparative Biochemistry and Physiology Part C: Toxicology and Pharmacology* (2008) 222; KA Modesto & CBR Martinez, “Roundup® Causes Oxidative Stress in Liver and Inhibits Acetylcholinesterase in Muscle and Brain of the Fish *Prochilodus lineatus,” 78 Chemosphere (2010) 294; AH Mohamed, “*Sublethal Toxicity of Roundup to Immunological and Molecular Aspects of *Biomphalaria alexandrina* to *Schistosoma mansoni* Infection,” 74(4) *Ecotoxicology and Environmental Safety* (2011) 754; AG Oliveira, LF Telles, RA Hess GAB Mahecha & CA Oliveira, “Effects of the Herbicide Roundup on the Epididymal Region of Drakes *Anas platyrhynchos*,” 23(2) *Reproductive Toxicology* (2007) 182; KR Soloman & DG Thompson, “Ecological Risk Assessment for Aquatic Organisms from Over-Water uses of Glyphosate,” 6(3) *Journal of Toxicology and Environmental Health – Part B – Critical Review* (2003) 289. [↑](#footnote-ref-33)
34. Judgment of the General Court of 10 December 2015, *Front Polisario*, Case T-512/12, EU:T:2015:953 (citing judgments of 21 November 1991 in *Technische Universität München*, C-269/90, ECR, EU:C:1991:438, paragraph 14, and 22 December 2010 *Gowan comércio Internacional e Servios*, C-77/09, ECR, EU:C:2010:803, paragraph 57). [↑](#footnote-ref-34)
35. European Parliament resolution of 24 October 2017 on the draft Commission implementing regulation renewing the approval of the active substance glyphosate in accordance with Regulation (EC) No 1107/2009 of the European Parliament and of the Council concerning the placing of plant protection products on the market, and amending the Annex to Implementing Regulation (EU) No 540/2011, para. 1. [↑](#footnote-ref-35)
36. European Parliament resolution of 24 October 2017 on the draft Commission implementing regulation renewing the approval of the active substance glyphosate in accordance with Regulation (EC) No 1107/2009 of the European Parliament and of the Council concerning the placing of plant protection products on the market, and amending the Annex to Implementing Regulation (EU) No 540/2011, para. 1. [↑](#footnote-ref-36)
37. Judgment of the Court of 5 September 2012, paras 65-68. [↑](#footnote-ref-37)
38. Comp. Judgment of 5 September 2012, *European Parliament v. Council of the European Union*, Case C-355/10, EU:C:2012:516, para. 77. [↑](#footnote-ref-38)
39. Judgment of 15 May 2017, *M. Efler v. European Commission*, Case T-754/14, EU:T:2017:323, para. 47. [↑](#footnote-ref-39)
40. Id., para. 37. [↑](#footnote-ref-40)
41. See also Art. 2 TUE. [↑](#footnote-ref-41)
42. See Judgment of the General Court of 19 April 2016, *B. Costantini v. European Commission*, Case T-44/14, EU:T:2016:223, paras. 72-73; and Judgment of the General Court of 3 Feb. 2017, *Bürgerausschuss für die Bürgerinitiative Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe v. European Commission*, Case T-646/13, EU:T:2017:59, paras. 17-18. [↑](#footnote-ref-42)
43. An action for annulment filed by a Member State would be filed before the General Court (Art. 256 TFEU and Art. 51, al. 1 of the Statute of the Court of Justice). [↑](#footnote-ref-43)
44. Article 278 TFEU (ex Article 242 TEC) provides that : "Actions brought before the Court of Justice of the European Union shall not have suspensory effect. The Court may, however, if it considers that circumstances so require, order that application of the contested act be suspended." Article 279 TFEU (ex Article 243 TEC) provides for the possibility for the Court of Justice of the European Union to prescribe any necessary interim measures in any case before it. Such interim measures may be granted where four conditions are satisfied: the main action for infringment appears *prima facie* well founded; the interim measure requested relates to the case; the measure requested is required in order to avoid serious and irreparable harm, thus guaranteeing "the full effectiveness of the definitive future decision [of the CJEU]" (C-76/08 R, *Commission v Malta*, Order of the President 24 April 2008, para. 31 (interim order against authorising hunting of protected birds)); and the awardance of the provisional measure is justified based on a balance of all interests involved (Article 160 of the *Rules of Procedure of the Court of Justice* of 25 September 2012 (OJ L 265, 29.9.2012), as amended on 18 June 2013 (OJ L 173, 26.6.2013, p. 65) and on 19 July 2016 (OJ L 217, 12.8.2016, p. 69)). [↑](#footnote-ref-44)